



VOLKSANWALTSCHAFT

Die Vorsitzende

An die
Parlamentsdirektion
z.Hd. Herrn Dr. Philipp Neuhauser, LL.M.
Abteilung L 1.3/Ausschuss für Arbeit und
Soziales
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Sachbearbeiter/-in:	Geschäftszahl:	Datum:
Kmsr Mag. Johanna Wimberger	VA-4020/0004-V/1/2018	07. Juni 2018

Betr.: Antrag 216/A der Abgeordneten Josef Muchitsch, August Wöginger, Dr. Dagmar Belakowitsch, Mag. Gerald Loacker, Daniela Holzinger-Vogtenhuber, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heimopferrentengesetz geändert wird

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ 13360.0060/1-L1.3/2018

Sehr geehrter Herr Dr. Neuhauser!

Die Volksanwaltschaft nimmt zum Abänderungsantrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heimopferrentengesetz (HOG) geändert wird, wie folgt, Stellung:

Die Volksanwaltschaft sieht eine Novellierung des HOG dringend erforderlich.

Da es sich beim betroffenen Personenkreis um teils hochbetagte Menschen handelt, müssen die Reformen zügig umgesetzt werden. Bereits sieben Personen verstarben während dem bei der Volksanwaltschaft anhängigen Verfahren.

I. Zu den aufgeworfenen Fragen:

- 1. Wie können „schlichte“ Behandlungsfehler in Krankenanstalten von absoluten Fehlleistungen wie „Malariatherapie“ rechtlich klar und sachlich abgegrenzt werden?**

Nach den Bestimmungen des HOG sind vorsätzliche Gewaltdelikte im Sinne des StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der geltenden Fassung erfasst. Bei „schlichten“ Behandlungsfehlern handelt es sich regelmäßig um keine Vorsatzdelikte sondern allenfalls um Fahrlässigkeitsdelikte.

Abgesehen von Beschwerden über die Malariatherapie sind der Volksanwaltschaft im Zusammenhang mit der Heimopferrente keine Vorbringen betreffend die ärztliche Behandlung an sich erstattet worden. Die Schilderungen über Gewaltübergriffe in Krankenanstalten beziehen sich jeweils auf die Betreuung und Pflege und nicht auf die ärztliche Behandlung (ausgenommen Malariatherapie). Die Aussagen decken sich weitestgehend mit Berichten über Gewalt in Kinder- und Jugendheimen.

Beispiele von berichteten Gewalterlebnissen:

Krankenanstalt: Herr A sei im Krankenhaus ans Bett gebunden worden. Eine Schwester habe ihm den Kopf gehalten und eine andere habe ihn gewaltsam gefüttert. Auch das Erbrochene sei ihm wieder zugeführt worden.

Kinderheim: 45 Antragstellerinnen/Antragstellerinnen berichteten im Verfahren bei der Rentenkommision über Zwangsanwendung beim Essen. Zum Beispiel: Zwang Erbrochenes zu essen, Zwang zum Essen, Essensentzug, Trinkverbot

Krankenanstalt: Frau H sei in der Nacht von einer Krankenschwester in den Keller geführt worden. Dort sei sie von einem Arzt vergewaltigt worden.

Kinderheim: 94 Betroffene berichteten bislang über sexuelle Gewalt in Kinder- und Jugendheimen oder bei Pflegefamilien. Herr G berichtet, er wurde von einer Betreuerin gewaschen, mit frischer Kleidung ausgestattet und dann verschiedenen Männern übergeben. Diese haben ihn mehrfach vergewaltigt. Die Betreuerin reinigte ihn danach wieder und versorgte seine Verletzungen.

Zusammenfassend geht daher die Volksanwaltschaft von keinen Abgrenzungsproblemen aus.

• Wie kann der Sachverhalt festgestellt werden, etwa wenn die Tat lange zurückliegt und Zeugen oder Krankenhausakten nicht (mehr) zur Verfügung stehen?

Personen, die keine pauschalierte Entschädigung wegen der in einer Einrichtung erlittenen Gewalt erhalten haben oder deren Ansuchen nicht entsprochen wurde, erhalten die Rentenleistung, wenn sie wahrscheinlich machen, dass sie Opfer eines vorsätzlichen Gewaltdelikts wurden.

Laut dem vorliegenden Gesetzesentwurf müssen Betroffene von Gewalt in Krankenanstalten gleichermaßen wie Betroffene von Gewalt in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen wahrscheinlich

machen, dass sie Opfer eines vorsätzlichen Gewaltdelikts wurden. Die Prüfung der Anträge von Betroffenen in Krankenanstalten wird daher nach dem gleichen System wie jenen in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen erfolgen.

Mit allen Antragstellerinnen und Antragstellern nimmt das Büro der Rentenkommission telefonisch oder postalisch Kontakt auf und informiert über den weiteren Ablauf des Verfahrens. Daran anschließend schildern die Antragstellerinnen und Antragstellern in mehreren Gesprächen mit einer klinischen Psychologin/einem klinischen Psychologen (Clearingexpertin/Clearingexperte) die ihnen erinnerlichen Gewalterlebnisse. Der Gesprächsinhalt wird in einem Bericht festgehalten. Die Gesprächssituation und die Plausibilität der Schilderungen werden von der Clearingexpertin/dem Clearingexperten anschließend bewertet.

Die Rentenkommission der Volksanwaltschaft prüft die Plausibilität der ihr vorgelegten Fällen unter Berücksichtigung der Schilderungen der Antragstellerinnen/Antragsteller, vorhandener Akten und andere schriftlicher Belege (z.B. Bestätigung des Heimträgers, Zeugnisse, Auszug Melderegister), wissenschaftlicher Studien und Angaben anderer Betroffener der gleichen Einrichtung. Die Expertinnen und Experten der Kommission können dabei auf eigenes Fachwissen z.B. über spezifische Einrichtungen und die für diese Einrichtung typischen Gewaltstrukturen zurückgreifen.

Alle Fälle werden von der Rentenkommission gewissenhaft geprüft. Sofern Zweifel über einen Sachverhalt bestehen, werden von der Kommission zusätzliche Erhebungen in Auftrag gegeben.

Nachdem einige Mitglieder der Rentenkommission bereits in anderen Opferschutzkommissionen tätig waren, besteht hier eine hervorragende Expertise hinsichtlich der Glaubwürdigkeitsbeurteilung von Gewaltschilderungen. Ungeachtet dessen haben die in der Kommission vertretenen Richterinnen und Richter, zwei Psychologinnen und ein Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie eine entsprechende fachliche Kompetenz hinsichtlich der Bewertung von Aussagen der teils schwer traumatisierten Antragstellerinnen und Antragsteller.

2. Ist es möglich, auf Basis der bisherigen Rechtslage abgelehnte Anträge auf HOG-Rente von Amts wegen wieder aufzugreifen? Wenn ja, für welche Fallkonstellationen geht das?

Aufgrund der geltenden Rechtslage wäre nach dem Antragsprinzips ein Antrag erforderlich. Die Volksanwaltschaft regt diesbezüglich an, die amtswegige Aufrollung von wegen der bisherigen Rechtslage rechtskräftig abgelehnten Anträgen gesetzlich zu verankern.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Leistungsanspruch für den neuen Kreis von Anspruchsberechtigten auch rückwirkend ab 1. Juli 2017 entstehen soll. Durch die Möglichkeit, die Anträge von Amtswegen wieder aufzugreifen, kann sichergestellt werden, dass auch tatsächlich alle bisher abgelehnten Anspruchsberechtigten die Rente erhalten.

3. Mit welchen zusätzlichen Kosten für den Bund ist zu rechnen, im Falle von Direktanträgen bei der Volksanwaltschaft für Personal und Verfahren und das dann bei der Volksanwaltschaft erforderliche Clearing.

Alle bei der Volksanwaltschaft direkt gestellten Anträge werden an die zuständigen Entscheidungsträger (Pensionsversicherungen und Sozialministeriumservice) weitergeleitet. Im Jahr 2017 wurde die Volksanwaltschaft in 517 Fällen und im Jahr 2018 bis dato in 229 Fällen von diesen Entscheidungsträgern mit der Durchführung des Verfahrens und der Übermittlung einer schriftlich begründeten Empfehlung beauftragt (Gesamt: 746).

Die Fälle werden vom Büro der Rentenkommission vorbereitet und der Rentenkommission zur Entscheidung vorgelegt. In 175 Fällen wurde von der Volksanwaltschaft eine Empfehlung ausgesprochen.

Die Rentenkommission erhielt bereits rund 750 Anträge zur Bearbeitung.

Durch den Wegfall des „besonderen Grundes“ nach § 1 Abs. 2 HOG ist davon auszugehen, dass sich ein Teil der Antragstellerinnen und Antragsteller dazu entscheidet, kein Verfahren beim Heimträger bzw. dessen Opferschutzstelle zu führen (und somit auf die Pauschalentschädigung verzichtet). Mit einer Steigerung des Arbeitsaufwandes im Büro der Rentenkommission ist daher zu rechnen.

Betroffene von Gewalt in der Dr.-Novak-Vogl-Station in Innsbruck (psychiatrisches Krankenhaus) können eine pauschalierte Entschädigung vom Land Tirol erhalten. Abgesehen davon können Gewaltopfer aus Krankenanstalten keine pauschalierte Entschädigung mehr beantragen. Die Volksanwaltschaft geht davon aus, dass die Zahl der Feststellungsverfahren (Clearings) bei der Volksanwaltschaft durch die Aufnahme von Betroffenen aus Krankenanstalten steigen wird.

Eine weitere Erhöhung der Bearbeitungszahlen ist durch die Möglichkeit einer früheren Antragstellung für Menschen mit Behinderungen und die Möglichkeit der Beantragung von Feststellungsbescheiden zu erwarten.

Die personelle Ausstattung des Büros der Rentenkommission mit mindestens vier Planstellen ist daher jedenfalls erforderlich, um die zu prognostizierende Steigerung der Anträge sowie die zu erwarteten gehäuften Anfragen zu bewältigen. Diesbezüglich verweist die Volksanwaltschaft auf die mehr als 4.000 telefonischen Beratungen durch das Büro der Rentenkommission, die bislang bereits durchgeführt wurden.

Mit dem Inkraftsetzen des HOG wurde die Volksanwaltschaft mit einer neuen Aufgabe betraut, zusätzliches Personal wurde aber budgetär nicht veranschlagt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Büro der Rentenkommission wurden daher im Juli 2017 mit befristeten Dienstverträgen aufgenommen. Die zugesicherte Berücksichtigung der Planstellen im Budget 2018 erfolgte nicht. Es wurden lediglich drei befristete Planposten veranschlagt.

Grundsätzlich kann die Volksanwaltschaft auf steigende Antragszahlen flexibel reagieren, da die Rentenkommission mit Clearingexpertinnen und Clearingexperten in ganz Österreich und auch in Deutschland zusammenarbeitet. Im Bedarfsfall werden zusätzliche Psychologinnen und Psychologen beauftragt. Anders als bei manchen Opferschutzstellen (z.B. Ombudsstellen der Katholischen Kirche) entstehen dadurch kaum Wartezeiten. Bei der Ombudsstelle der Erzdiözese Wien gibt es mittlerweile eine Wartezeit von einem Jahr, um überhaupt zu einem Clearinggespräch eingeladen zu werden.

II. Zum Initiativantrag:

Zu Pkt. 1 (§ 1 Abs. 1): Die Volksanwaltschaft regt an, neben dem Ersetzen der Wortfolge „in Kinder- oder Jugendheimen des Bundes, der Länder“ durch „in Kinder- oder Jugendheimen der Gebietskörperschaften“ die Wortfolge weiter um „*in Kranken- Psychiatrien- und Heilanstalten beziehungsweise in diesen vergleichbaren Einrichtungen der Gebietskörperschaften oder in privaten Einrichtungen, sofern diese funktional für einen Jugendwohlfahrtsträger tätig wurden*“ zu ergänzen, anstatt diese Wortfolge in einem neuen Abs. 4 anzufügen. Andernfalls können Betroffene aus privaten Einrichtungen und Krankenanstalten die Heimopferrente allein durch eine pauschalierte Entschädigung nicht erhalten.

Zu Pkt. 2. (§ 1 Abs. 2): Nach Ansicht der Volksanwaltschaft kann die Wortfolge „*wahrscheinlich machen, dass sie aus besonderen Gründen kein zulässiges und zeitgerechtes Ansuchen beim Heim- oder Jugendwohlfahrtsträger oder den von diesen mit der Abwicklung der Entschädigung beauftragten Institutionen einbringen konnten*“ gänzlich entfallen.

Den meisten Betroffenen kostet es eine außerordentliche Überwindung, überhaupt über ihre Erinnerungen zu sprechen. Eine Vielzahl von Antragstellerinnen und Antragstellern schildert, das ers-

te Mal in ihrem Leben über die erlittenen Misshandlungen zu sprechen. Meist sind die Erinnerungen äußerst schambesetzt. Das Erlebte in Worte zu fassen, fällt vielen sehr schwer. Der Volksanwaltschaft erscheint es daher mehr als entbehrlich, eine zusätzliche Hürde zur Antragstellung vorzusehen.

Zu Pkt. 3. (§ 1 Abs. 3): Die Volksanwaltschaft schließt sich vollinhaltlich dem Vorschlag des Behindertenanwalts Dr. Hofer an, wonach auch Menschen mit Behinderungen, die keine Eigenpension oder eine Dauerleistung der Mindestsicherung beziehen, einen vorzeitigen Anspruch auf die Heimopferrente haben müssen.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: *„Personen, die wegen einer auf Dauer festgestellten Arbeitsunfähigkeit vom Einsatz der Arbeitskraft befreit sind, sind Beziehern einer Eigenpension gleichgestellt.“*

Zu Pkt. 5. (§ 5 Abs. 7): Die vorgeschlagene Formulierung erscheint zu eng gefasst. Die Volksanwaltschaft regt an, dass alle Betroffene von Gewalt in Kinder- und Jugendheimen, bei Pflegefamilien oder in Krankenanstalten unabhängig davon, ob sie eine Eigenpension beziehen, das Regelpensionsalter erreicht haben oder dauerhaft arbeitsunfähig sind, einen Antrag auf Feststellung der übrigen Voraussetzungen stellen können.

Anträge sollen bei einem einzigen Entscheidungsträger bearbeitet (z.B. Sozialministeriumservice) und die Verfahren bei der Volksanwaltschaft (Clearing, Empfehlung) geführt werden. Die Entscheidungen sollen zentral (z.B. Hauptverband) gespeichert werden.

Zu beachten ist, dass die Volksanwaltschaft nach § 15 mit dieser zusätzlichen Aufgabe zu befassten ist.

Zu Pkt. 6.: Die Übergangsbestimmungen im vorliegenden Initiativantrag werden von der Volksanwaltschaft ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorsitzende:

Volksanwältin Dr. Gertrude BRINEK

